

(3) Vorlagen für den Ministerrat werden auf Vorschlag des Leiters des Amtes durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates eingebracht.

(4) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Leiter des Amtes Anordnungen, Verfügungen und Anweisungen und überwacht deren Durchführung.

(5) Der Leiter des Amtes erläßt die Statuten für die dem Amt unterstellten Betriebe und sonstigen Einrichtungen*

(6) Der Leiter des Amtes ist für die Einhaltung der Grundsätze der Kaderpolitik im Bereich des Amtes verantwortlich.

(7) Der Leiter des Amtes entscheidet über

a) Ernennung und Abberufung

aa) der leitenden Mitarbeiter des Amtes gemäß der dafür verbindlichen Nomenklatur;

bb) der Direktoren bzw. Leiter der Betriebe und sonstigen Einrichtungen gemäß der dafür festgelegten Nomenklatur;

cc) der Hauptbuchhalter von Schwerpunktbetrieben entsprechend der gemäß den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Nomenklatur;

dd) der Direktoren der Fachschulen;

b) die Festlegung der Planvorschläge zum Volkswirtschaftsplan und zum Haushaltsplan für den Bereich des Amtes;

c) die Errichtung, Zusammenlegung, Trennung, Änderung in der Zuordnung und Auflösung von Betrieben und sonstigen Einrichtungen im Einvernehmen mit den Leitern der anderen beteiligten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

(8) Der Leiter des Amtes gibt für die Betriebe und sonstigen Einrichtungen des Amtes die „Verfügungen und Mitteilungen des Amtes für Technik“ heraus.

§ 4

(1) Der Erste Stellvertreter des Leiters des Amtes ist dessen ständiger Vertreter.

(2) Vertritt der Erste Stellvertreter des Leiters des Amtes den Leiter des Amtes im Falle seiner Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten nach § 3.

(3) Im Falle der Verhinderung des Ersten Stellvertreters des Leiters des Amtes, wird der Leiter des Amtes von einem anderen von ihm beauftragten Stellvertreter des Leiters des Amtes vertreten.

(4) Der Erste Stellvertreter des Leiters des Amtes ist für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihm unterstellten Zentralen Abteilungen des Amtes verantwortlich.

§ 5

Die Stellvertreter des Leiters des Amtes vertreten den Leiter des Amtes in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung nicht dem Leiter des Amtes vorbehalten ist. Sie sind dem Leiter des Amtes für die Durchführung der Aufgaben des Amtes in ihrem Bereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 6

Der Leiter des Amtes und seine Stellvertreter werden vom Ministerrat ernannt und abberufen,

§ 7

Kollegium des Amtes

(1) Das Kollegium des Amtes ist ein beratendes Organ des Leiters des Amtes.

(2) Für die Tätigkeit des Kollegiums sind die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und der Arbeitsplan des Amtes maßgebend. In diesem Rahmen ist für jedes Quartal ein Arbeitsplan des Kollegiums aufzustellen.

(3) Den Vorsitz im Kollegium führt der Leiter des Amtes. Er bestimmt einen Mitarbeiter des Amtes zum Sekretär des Kollegiums.

§ 8

Struktur und Arbeitsweise des Amtes

(1) Für die Struktur des Amtes ist der von dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Die kadermäßige Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise des Amtes werden im Stellenplan, in dem Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung geregelt

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Amtes ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) sowie aus der Arbeitsordnung des Amtes.

(4) Das Amt gliedert sich in Hauptverwaltungen, Zentrale Abteilungen und sonstige selbständige Abteilungen,

§ 9

Die Hauptverwaltungen des Amtes

(1) Die Hauptverwaltungen sind die Organe des Amtes, denen die unmittelbare Leitung der ihnen unterstellten Industriezweige obliegt.

(2) Die Leiter der Hauptverwaltungen haben in ihrem Arbeitsbereich die politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben des Amtes im Rahmen der Politik der Regierung und nach den Weisungen des Leiters des Amtes durchzuführen. Die Leiter der Hauptverwaltungen tragen damit gleichzeitig die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit und die weitere Entwicklung der in ihren Hauptverwaltungen zusammengeschlossenen Betriebe und sonstigen Einrichtungen gegenüber dem Leiter des Amtes.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Leiter der Hauptverwaltungen das Recht, den ihnen unterstellten Betrieben und sonstigen Einrichtungen schriftliche und mündliche Weisungen zu erteilen.

(4) Bei den Hauptverwaltungen des Amtes bestehen Wissenschaftlich-Technische Räte. Die Wissenschaftlich-Technischen Räte arbeiten auf der Grundlage der Anordnung vom 4. November 1955 über die Bildung und die Tätigkeit der Wissenschaftlich-Technischen Räte der Hauptverwaltungen (GBl. II S. 383) und nach der vom Leiter des Amtes erlassenen Geschäftsordnung.

§ 10

Die Zentralen Abteilungen des Amtes

(1) Die Zentralen Abteilungen des Amtes sind die Organe des Leiters des Amtes zur Bearbeitung der im Bereich des Amtes allgemein zu lösenden Fragen der Leitung.

(2) Sie beraten die Hauptverwaltungen bei der Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1, haben diesen gegenüber aber keine Weisungsbefugnis. Sie sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen von den Hauptverwaltungen anzufordern.

§ 11

Unterstellte Betriebe und sonstige Einrichtungen

Dem Amt unterstehen volkseigene Produktions-, Entwicklungs- und Projektierungsbetriebe sowie wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Institute und Fachschulen,